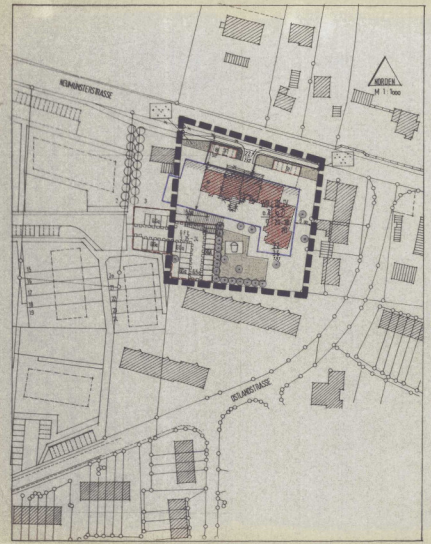

PLANZEICHNUNG TEIL A

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	I FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.12 2.ÄNDERUNG	§ 9 (7) BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BBauG
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BBauG §§ 16 u 17 BauNVO
o.3	GRUNFLÄCHENZAHL	§ 16 BauNVO
(E) 20° 30° PD II-IV	GESCHOSSFLÄCHENZAHL DACHNEIGUNG PULTDACH ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- und HÖCHSTGRENZE	§ 20 BauNVO § 9 (2) BBauG § 9 (2) BBauG § 17 (4) BauNVO
	BAUWEISE	§ 22 BauNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 (1) 1 BBauG
	BAUGRENZE	§ (23) 3 BauNVO
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	§ (23) 1 BauNVO
GFL	MIT GEH-, FAHR- und LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE IM ANHALT DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (1) 21 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9(1) 11 BBauG
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9(1) 11 BBauG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9(1) 11 BBauG
	GRÜNFLÄCHEN	
	PARKFLÄCHEN	§ 9(1) 15 BBauG
	PRIVATGARAGENSTELLPLATZ	§ 9(1) 4, 15 BBauG
	ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME	§ 9(1) 25 b BBauG
	FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	§ 9(1) 25a BBauG
	II SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9(1) 4, 22 BBauG
	PARKPLÄTZE	§ 9(1) 11 BBauG
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9(1) 22 BBauG
	GEBÄUDETEILE DIE BESONDERS GEGEN SCHALLEMISSION ZU SCHÜTZEN SIND	§ 9(1) 24 BBauG
	STELLPLÄTZE	§ 9(1) 4 BBauG
	III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
5.00	MASSLINIEN MIT MASSANGABE	
1.2.3.4.	DURCHLAUFENDE NUMMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHEN ANLAGE	
22 30	FIRSTRICHTUNG	
	BAULICHE ANLAGE	

TEXT TEIL B

1. DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER BAULICHEN ANLAGEN AUF DEN WOHNFLÄCHEN SIND MIT ROTEN ZIEGELSTEINEN ZU VERBLENDEN. TEILFLÄCHEN AUS ANDEREM MATERIAL SIND ZUGELASSEN.

   DIE GARAGEN MÜSSEN SICH IN IHRER ÄUSSEREN GESTALTUNG DEN WOHNGEBÄUDEN ANPASSEN.

2. DIE VORGÄRTEN DER GRUNDSTÜCKE DÜRFEN NICHT ALS NUTZGÄRTEN VERWANDT WERDEN UND SIND GROSSFLÄCHIG IN RASEN MIT SOLITÄRGEHÖLZEN, STAUDEN UND BLUMEN ANZUPFLANZEN.

3. DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) BauNVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WIRD AUSGESCHLOSSEN.

4. AUSNAHMEN NACH § 3 (3) BauNVO SIND NICHT ZUGELASSEN.

5. DIE NORDWAND DER GEBÄUDE DIE ENTLANG DER NEUMÜNSTERSTRASSE ERRICHTET WERDEN SOLLEN, IST SCHALLDICHT ZUVERBESSERN. DAS WANDGEWICHT MUSS MINDESTENS 7 KN/m² BETRAGEN. DIE FENSTER IN DIESER WAND SIND MIT SCHALLABSORBIERENDEN LÜFTERN ZU VERSEHEN. DER GESAMTWERT MUSS MINDESTENS 20 dB ERREICHEN.

6. DIE FESTSETZUNG II-IV ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE FÜR DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE SOLL HEISSEN:

   DREIGESCHOSSIG NACH NORDEN UND OSTEN, VIERGESCHOSSIG NACH SÜDEN UND WESTEN, DAS DACH IST ALS PULTDACH AUSZUFÜHREN.

Der Plan und der Text wurde entsprechend dem in Genehmigungserlaß des Landrates des Kreises Segeberg vom 9. Juni 1983 Az.: II 2 162.2.4 17/3 genehmigten Auflagen/Hinweisen gem. Beschluß der Stadtvertretung vom 20.01.83 geändert bzw. ergänzt.

Wahlstedt, den 09.11.1983

Stadt Wahlstedt -Der Magistrat-

Bürgermeister

7. MRZ. 1983

6 DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ..... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

7. MRZ. 1983 (ORT / DATUM / SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) LEITER DES KATASTERAMTES

7 DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHME AM 09.02.83 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

Wahlstedt 09.02.83 (ORT / DATUM / SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

8 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 09.02.83 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.02.83 GEBILLIGT.

Wahlstedt 09.02.83 (ORT / DATUM / SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

9 DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG VOM 9.6.83 AZ. II 2 162.2 (2.1) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

Wahlstedt, den 07.11.83 (ORT / DATUM / SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

10 DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERUNGEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 09.09.83 ERFÜLLT. DIE ERNEUTE SIND BILLIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES VOM 22.09.83 AZ. II 2 162.2 (2.1) ERTEILT.

Wahlstedt, den 07.11.83 (ORT / DATUM / SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

11 DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

Wahlstedt, den 07.11.83 (ORT / DATUM / SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

12 DIE GENEHMIGUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE AN STELLE, BEI DER SIE AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 07.11.83 VOM ..... BIS 30.11.83 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 c BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MIT DEN BEKANNTMACHUNG AM 24.11.83 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Wahlstedt, den 07.11.83 (ORT / DATUM / SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

B - PLAN NR. 12 2. ÄNDERUNG

SATZUNG DER STADT WAHLSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 2.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER NEUMÜNSTERSTRASSE

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (GVOBL. SCHL.-HOLST. S. 141) SOWIE DES § 111 Abs. 1 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1979 (GVOBL. SCHL.-HOLST. S. 141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 14. NOVEMBER 1979 (GVOBL. SCHL.-HOLST.), IN VERBINDUNG MIT § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11. NOVEMBER 1981 (GVOBL. SCHL.-HOLST. S. 243) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 9. FEBRUAR 1983 MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.12 2.ÄNDERUNG, FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER NEUMÜNSTERSTRASSE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN :

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 27.09.82. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 26.10.82 ERFOLGT.

   Wahlstedt, 09.02.83 (ORT / DATUM / SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

2. AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 27.09.82 IST NACH § 2a (4) 2 BBauG 1976 / 1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

   Wahlstedt, 09.02.83 (ORT / DATUM / SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT DEM SCHREIBEN VOM 25.10.82 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

   Wahlstedt, 09.02.83 (ORT / DATUM / SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

4. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 27.09.82 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

   Wahlstedt, 09.02.83 (ORT / DATUM / SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 07.11.82 BIS 30.12.82 WÄHREND DER GEWÖHNLICHEN DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICH AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 27.10.82 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

   Wahlstedt, 09.02.83 (ORT / DATUM / SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT) BÜRGERMEISTER